

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB170359-O/U/jv

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. M. Langmeier und
lic. iur. B. Gut sowie der Gerichtsschreiber Dr. iur. F. Manfrin

Urteil vom 25. Januar 2018

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Fürsprecherin lic. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. P. Brunner,

Anklägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

betreffend

gewerbsmässiger Diebstahl etc.

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung,
vom 7. Juni 2017 (DG170084)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 20. März 2017 (Urk. 30) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 55 S. 37 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist betreffend die Dossiers 1-5, 11 und 12 schuldig
 - des teilweise versuchten, gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB sowie
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.
2. Betreffend die Dossiers 6, 7 und 9 ist der Beschuldigte nicht schuldig und wird freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wovon bis und mit heute 210 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind.
4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
6. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. März 2017 beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke Logicom (IMEI-Nr. 1 sowie 2) wird der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
7. Die von der Polizei am 9. November 2016 sichergestellten und mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. März 2017 beschlagnahmten Gegenstände

- Herrenjacke (A009'808'053),
- Herrenhose (A009'808'075),
- Pullover (A009'808'086)

werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides herausgegeben.

8. Die am 9. November 2016 sichergestellten und mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. März 2017 beschlagnahmten Sportschuhe der Marke "Nike Air", Grösse 39 (A009'808'064) werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

9. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

- Fr. 4'200.-; die weiteren Kosten betragen:
- Fr. 2'100.- Gebühr Vorverfahren
- Fr. 3'180.- Telefonkontrolle
- Fr. 399.40 Auslagen (Gutachten)
- Fr. 10'418.20 amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

11. (Mitteilungen)

12. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung de Beschuldigten:

(Urk. 71 S. 2)

1. Das erstinstanzliche Urteil vom 7. Juni 2017 sei dahingehend anzupassen,

dass Ziffer 3 und 4 ersetzt werden durch

die Bestrafung des Beschuldigten mit einer angemessenen Freiheitsstrafe von 18 Monaten

sowie der Gewährung des teilbedingten Vollzugs, wonach 9 Monate unbedingt zu vollziehen seien (unter Anrechnung der bereits erstandenen Haft) und 9 Monaten bedingt unter Ausfällung einer Probezeit von 5 Jahren.

2. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft sei vollumfänglich abzuweisen.

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 72 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitstrafe von 36 Monaten zu bestrafen.
2. Der Beschuldigte sei betreffend der Dossiers 6 und 7 für schuldig zu sprechen.
3. Überdies sei eine Landesverweisung von 8 Jahren anzuordnen.

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Das eingangs aufgeführte Urteil der Vorinstanz vom 7. Juni 2017 wurde den Parteien im Anschluss an die gleichentags durchgeführte Hauptverhandlung mündlich eröffnet (Prot. I S. 12). Am 16. Juni 2017 meldete die amtliche Verteidigerin fristgerecht Berufung gegen das Urteil an (Urk. 51; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 28. August 2017 wurde die Berufungserklärung von der Verteidigerin am 14. September 2017 ebenfalls fristgerecht erstattet (Urk. 57; Art. 399 Abs. 3 StPO).

1.2. Die Staatsanwaltschaft erklärte innert der ihr mit Verfügung vom 21. September 2017 angesetzten Frist Anschlussberufung (Urk. 60 und 62).

1.3. Zur Berufungsverhandlung am 25. Januar 2018 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin sowie für die Anklagebehörde Staatsanwältin lic. iur. P. Brunner (Prot. II S. 4). Beweisanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Prot. II S. 6).

2. Umfang der Berufung und Anschlussberufung

2.1. Die Berufung des Beschuldigten ist auf den Sanktionspunkt beschränkt. Angefochten wird die Höhe der Strafe (Dispositivziffer 3) sowie deren Vollzug (Dispositivziffer 4) (Urk. 71 S. 2; Prot. II S. 4).

2.2. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Freispruch betreffend die Anklagedossiers 6 und 7 (Dispositivziffer 2), die Bemessung der Strafe (Dispositivziffer 3) sowie die Länge der angeordneten Landesverweisung (Dispositivziffer 5) (Urk. 72 S. 1; Prot. II S. 5).

2.3. Damit sind folgende Anordnungen unangefochten geblieben, deren Rechtskraft vorab mit Beschluss festzuhalten ist: Schuldspruch betreffend die Anklage-

dossiers 1 bis 5, 11 und 12 (Dispositivziffer 1), Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände (Dispositivziffern 6, 7 und 8), Kostendispositiv (Dispositivziffern 9 und 10).

3. Strafanträge

Bei Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB handelt es sich um Antragsdelikte. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, liegen für sämtliche im Berufungsverfahren noch zu beurteilenden Anklagedossiers gültige und fristgerecht gestellte Strafanträge vor (Urk. 19/1 S. 3, Urk. 20/1 S. 3, Urk. 21/1 S. 3).

4. Übergangsrecht

Per 1. Januar 2018 trat die Revision des Strafgesetzbuches über das Sanktionenrecht in Kraft. Im vorliegenden Fall wirkt sich dies aber nicht auf die Festsetzung einer Freiheitsstrafe aus (Art. 2 Abs. 2 StGB).

II. Schuldpunkt

1. Vorwurf

1.1. Dem Beschuldigten wird in den Anklagedossiers 6, 7 und 9 zusammengefasst vorgeworfen, am 18. November 2015 in drei Wohnungen in B._____ ZH eingestiegen zu sein und dort verschiedene Wertgegenstände sowie Bargeld im Gesamtwert von rund Fr. 6'742.50 entwendet zu haben. Bei den Einbrüchen sei dabei an Tür- und Fensterrahmen ein Sachschaden von insgesamt rund Fr. 3'000.– entstanden.

1.2. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten von diesen Vorwürfen freigesprochen. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe zum Anklagevorwurf gemäss Dossier 5 sowie den ähnlichen Modi Operandi ergäben sich zwar Anhaltspunkte für eine Täterschaft des Beschuldigten. Der Vergleich der am Tatort sichergestellten DNA-Spuren habe jedoch keine Übereinstimmung mit der DNA des Beschuldigten ergeben. Es könne deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus-

geschlossen werden, dass es sich beim Spurengabe um den Beschuldigten handle. Entsprechend falle auch eine Tatbegehung durch eine vom Beschuldigten unabhängige Täterschaft in Betracht, so wie auch denkbar sei, dass die Einbrüche von Komplizen des Beschuldigten verübt worden seien, während der Beschuldigte die in Anklagedossier 5 eingeklagte Tat verübt habe. Es könne daher nicht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus ausgeschlossen werden und stelle mehr als eine bloss theoretische Möglichkeit dar, dass der Beschuldigte diese Einbruchdiebstähle nicht begangen habe (Urk. 55 S. 18).

1.3. Die Anklagebehörde vertritt die Ansicht, dass die zeitliche und räumliche Nähe zu Dossier 5, in welchem der Beschuldigte mittels DNA-Nachweis habe überführt werden können, sowie der exakt gleiche Modus Operandi klar für die Täterschaft des Beschuldigten auch in den Dossiers 6 und 7 sprechen würde. Der Umstand, dass an den Tatorten der Dossiers 6 und 7 keine DNA des Beschuldigten habe sichergestellt werden könne, schliesse dessen Täterschaft nicht aus (Urk. 72 S. 2).

2. Sachverhalt Anklagedossiers 6 und 7

2.1. Der Beschuldigte hat zu den Vorwürfen der Anklagedossiers 6 und 7 stets geschwiegen oder seine Täterschaft bestritten (Urk. 2/5 S. 6-12, Urk. 2/7 S. 9-11, Urk. 46 S. 6 f.).

2.2. Die Einbruchdiebstähle der Anklagedossiers 5, 6 und 7 sowie des eingestellten Dossiers 8 ereigneten sich alle am 18. November 2015 im gleichen Mehrfamilienhaus an der ...-strasse ... in B._____. Betroffen waren zwei nebeneinander liegende Wohnungen im Erdgeschoss sowie die zwei unmittelbar darüber liegenden Wohnungen im ersten Stock (Übersichtsaufnahme der betroffenen Wohnungen in Urk. 18/3 S. 1). Das Dossier 8 betreffend den versuchten Einbruchdiebstahl in eine der Wohnungen im Erdgeschoss wurde mit Verfügung vom 13. März 2017 eingestellt, nachdem der geschädigte Mieter die Schweiz verlassen und der Besitzer der Wohnung einen Strafantragsverzicht unterzeichnet hatte (Urk. 24, Dossier 8 Urk. 2 S. 3). Betreffend den Anklagevorwurf des Dossiers 5 wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz wegen Diebstahls, Sachbeschädigung

und Hausfriedensbruchs rechtskräftig verurteilt. Dies insbesondere deshalb, weil am Rahmen der Balkontür der fraglichen Wohnung im 1. Stock eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Beschuldigten verursachte DNA-Spur sichergestellt werden konnte (Urk. 55 S. 16 f., Urk. 18/6 S. 2).

2.3. Die Vorinstanz stellte zutreffend fest, dass auch auf Sitzplatz und Balkon, an entsprechen Türen und Türrahmen sowie in den Wohnungen der Anklagedossiers 6 und 7 verschiedene DNA-Spuren sichergestellt wurden (Urk. 19/7-8, Urk. 20/6-7, wobei Urk. 20/7 offensichtlich versehentlich im Dossier 6 und im Dossier 7 abgelegt wurde, obwohl diese Spuren in der Wohnung der Geschädigten C. _____ des Dossiers 6 sichergestellt wurden).

Die vorinstanzliche Interpretation, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne, dass diese sichergestellten DNA-Spuren vom Beschuldigten stammen, geht zu weit: Aus den Akten geht nicht hervor, dass sämtliche sichergestellten DNA-Spuren mit jenen des Beschuldigten verglichen worden sind. Vielmehr ist es so, dass die im Zusammenhang mit den Anklagedossiers 6 und 7 sichergestellten DNA-Spuren entweder gar keine Erstellung eines DNA-Profiles erlaubten (Urk. 20/6 S. 7) oder aber ein solches erstellt, jedoch als "nicht interpretierbar" beurteilt wurde (Urk. 20/6 S. 8, Urk. 20/7 S. 4-5 = Urk. 19/8 S. 4-5). Ein Vergleich der sichergestellten Spuren mit der DNA des Beschuldigten konnte daher gar nicht erst erfolgen und über den möglichen Verursacher der DNA-Spuren ist entsprechend nichts bekannt. Die Spuren können ebenso vom Beschuldigten stammen, wie von einer beliebigen anderen Person männlichen oder weiblichen Geschlechts. Abweichendes gilt lediglich für eine DNA-Spur, welche in der Wohnung der Geschädigten D. _____ ab einer Kartondose und einem schwarzen Etui sichergestellt wurde (Urk. 20/6 S. 2). Diese Probe erlaubte die Erstellung eines DNA-Profiles, welches einer weiblichen Person zugeordnet werden konnte (Urk. 20/6 S. 8), was angesichts des weiblichen Geschlechts der Eigentümerin der Gegenstände indessen nicht überrascht.

Wohnungen sind fast immer übersät mit biologischen Spuren, sei es von den Bewohnern selbst oder von Besuchern. Ohne das Wissen um den exakten Ort, wo der Spurengabe am Tatort biologisches Material hinterlassen hat bzw. welchen

Gegenstand er unmittelbar zuvor angefasst oder berührt hat, ist es für den wissenschaftlichen Erkennungsdienst ausserordentlich schwierig bzw. häufig nur Zufall, ein Asservat mit auswertbarem DNA-Profil eines Täters sicherzustellen. Der Erkennungsdienst kann oft nur mutmassen, welchen Gegenstand ein Täter angefasst hat und an welcher exakten Stelle. DNA-Material einer Person breitet sich weder wie ein Niederschlag in der ganzen Wohnung aus noch findet sich in einer Wohnung kaum je DNA-Material von nur einer Person. Nur schon, wenn beispielsweise zwei Menschen denselben Türgriff angefasst haben, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass ab diesem Türgriff bloss noch ein sogenanntes DNA-Mischprofil festgestellt werden kann, weil sich das biologische Material vermischt hat. Ob aus einem Asservat aussagekräftiges, das heisst einer einzigen und konkreten Person zuzuordnende DNA sichergestellt werden kann, hängt unter anderem von der Beschaffenheit des Spurentägers ab, z.B. der Oberfläche, welche der Spurengabe angefasst hat, der Hautfeuchtigkeit des Spurengabers, der Intensität, mit welcher die Berührung stattfand oder ob die Spur nachträglich verwischt wurde, beispielsweise durch ein Kleidungsstück. Auch die Zeitdauer zwischen dem Kontakt und der Analyse kann eine Rolle spielen. In den meisten Fällen kann aus sichergestellten Asservaten kein interpretationsfähiges DNA-Material eines mutmasslichen Täters gewonnen werden. Aus diesem Grund kann alleine der Umstand, dass aus Asservaten kein DNA-Profil einer einzelnen Person extrahiert werden kann, nie dahingehend gedeutet werden, dass diese Person nie am Tatort war.

2.4. Dass die übrigen DNA-Spuren durchaus vom Beschuldigten stammen könnten, vermag für sich eine Täterschaft betreffend die Anklagedossiers 6 und 7 noch nicht zu beweisen. Die von der Vorinstanz ins Feld geführte Möglichkeit einer unabhängigen Dritttäterschaft erscheint aber äusserst unwahrscheinlich. Wie erwähnt, wurde der Beschuldigte betreffend das Anklagedossier 5 aufgrund einer sichergestellten DNA-Spur wegen Einbruchdiebstahls in eine der Wohnungen im 1. Stock des Mehrfamilienhauses an der ...-strasse ... rechtskräftig verurteilt. Es wäre an sich bereits ein sehr aussergewöhnlicher Zufall, wenn am gleichen Tag von unabhängigen Tätern in weitere drei neben und unter dieser Wohnung liegende Wohnungen eingebrochen worden wäre und dies noch dazu mit identi-

scher Vorgehensweise, nämlich mittels Aufbrechen der Balkon-/ oder Terrassentüren mit einem Flachwerkzeug. Hinzu kommt, dass das Spurenbild gemäss Erkenntnissen des Forensischen Instituts Zürich dafür spricht, dass eine der Wohnungen im 1. Stock von der Täterschaft mittels Überklettern der Trennwand zwischen den Balkonen erreicht worden sein dürfte (Urk. 18/6 S. 2). Ab den ersichtlichen Abriebstellen in der Schmutz-/Staubschicht der Trennwand wurde ebenfalls eine DNA-Probe entnommen. Für sie gilt das vorstehend Ausgeführte: Das erstellte DNA-Profil lieferte keinerlei interpretierbare Resultate (Urk. 18/6 S. 2 und 7) und vermag den Beschuldigten als Spurengeber damit weder zu überführen noch auszuschliessen. Das Spurenbild stellt aber einen gewichtigen Anhaltspunkt dafür dar, dass ein und dieselbe Täterschaft in die beiden Wohnungen im 1. Stock eingedrungen ist.

2.5. Was die von der Vorinstanz erwähnte Möglichkeit der Begehung durch einen allfälligen Komplizen betrifft, ist den Untersuchungsakten nichts zu entnehmen, das darauf schliessen lässt, dass an den Einbruchdiebstählen an der ...-strasse ... mehrere Personen beteiligt gewesen sind. Das Spurenbild hat keine dahingehenden Erkenntnisse geliefert. Von der Geschädigten D._____ wurde überdies eine männliche Person wahrgenommen, die sich rennend von der Liegenschaft entfernt hat und in der sie den Täter vermutet (Urk. 20/1 S. 3). Dass es sich bei dieser Person tatsächlich um den Täter gehandelt hat, ist zwar nicht erstellt. Anhaltspunkte für eine Begehung durch mehrere Täter lassen sich aber auch diesen Wahrnehmungen nicht entnehmen. Das an der ...-strasse ... erbeutete Diebesgut bestand sodann vor allem in Schmuck und Bargeld sowie einer Damentasche und einer Digitalkamera und erlaubte damit ohne Weiteres den Abtransport durch einen Einzeltäter. Wenngleich die Möglichkeit, dass der Beschuldigte die Einbruchdiebstähle mit einem Komplizen verübt hat, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, besteht mangels konkreter Anhaltspunkte insgesamt keine Veranlassung von einem solchen Szenario auszugehen. So hat denn auch der Beschuldigte selbst in seinen Einvernahmen nie von einem Mittäter resp. Komplizen gesprochen.

2.6. Aufgrund des Beweisergebnisses ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte die Einbruchdiebstähle gemäss Anklagedossier 6 und 7 begangen hat.

3. Rechtliche Würdigung

3.1. Zur rechtlichen Würdigung ist zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Ausführungen der Vorinstanz zu den übrigen vom Beschuldigten begangenen Einbruchdiebstählen zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 55 S. 21-25). Der Beschuldigte drang gegen den Willen der Geschädigten C._____ und D._____ in deren Wohnungen ein, verursachte durch Beschädigungen von Balkon- und Terrassentüren einen Sachschaden von insgesamt Fr. 2'000.– und entwendete bei der Geschädigten C._____ Wertgegenstände und Bargeld im Gesamtwert von ca. Fr. 2'955.–, bei der Geschädigten D._____ eine Halskette im Wert von Fr. 100.–. Angesichts des Deliktszeitraums, der Häufigkeit der Einbruchdiebstähle sowie des erbeuteten Deliktsguts ist mit der Vorinstanz von einer gewerbsmässigen Begehung auszugehen. Aus diesem Grund und da der Wille des Beschuldigten ohne Zweifel darauf gerichtet war, auch bei diesen Einbruchdiebstählen so viele Vermögenswerte wie möglich zu erbeuten, ist nicht von Relevanz, dass der Beschuldigte bei der Geschädigten D._____ lediglich einen geringfügigen Vermögenswert entwendet hat (Art. 172^{ter} Abs. 1 und 2 StGB).

3.2. Der Beschuldigte hat sich damit auch betreffend die Anklagedossiers 6 und 7 des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig gemacht.

III. Sanktion

1. Vorbemerkung zur Strafart

Wenn die Verteidigung insinuiert, es müsse für jeden einzelnen, teilweise nur versuchten, Diebstahl die schuldangemessene Strafart bestimmt werden (vgl. Urk. 71 S. 6-10), so wird die Rechtsnatur des gewerbsmässigen Diebstahls ver-

kannt. Als sogenanntes Kollektivdelikt ist der gewerbsmässige Diebstahl als Einheit, mithin als *ein* Delikt zu begreifen (vgl. dazu TRECHSEL/CRAMERI, Praxis-kommentar StGB, Art. 146 N 38). Es sind – anders als bei der mehrfachen Tatbegehung – keine für die darin eingeschlossenen einzelnen Diebstähle separate Strafen auszufällen. Vielmehr ist *eine* hierfür schuldangemessene Strafe auszufällen. Wie zu zeigen sein wird, ist für den gewerbsmässigen Diebstahl eine Strafe in einer Höhe auszusprechen, bei der bereits objektiv nur eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Zurecht wendet sich denn auch die Verteidigung letztlich nicht gegen die Ausfällung einer Freiheitsstrafe (vgl. Urk. 71 S. 6-8). Nur am Rande ist anzumerken, dass angesichts der zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten selbst bei einem einzelnen, bloss versuchten Diebstahl lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht käme.

2. Strafzumessung

2.1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der Strafzumessung ausführlich und zutreffend dargelegt und den anwendbaren Strafraumen korrekt bemessen. Es kann auf die entsprechenden – auch von Parteien nicht beanstandeten – Erwägungen verwiesen werden (Urk. 55 S. 25-28). Recht zu geben ist der Vorinstanz insbesondere auch darin, dass aufgrund der engen zeitlichen und sachlichen Verknüpfung der einzelnen Delikte des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs für sämtliche Delikte unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe der gleichen Strafart auszufällen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4.).

2.2.1. Die Verteidigung kritisiert die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 30 Monaten als zu hoch. Insbesondere sei die Täterkomponente fälschlicherweise als überwiegend strafe erhöhend gewertet worden, obwohl sie gesamthaft gleich starke strafe erhöhende und strafmindernde Faktoren enthalte (Urk. 57 S. 1; Urk. 71 S. 8, 10-12).

2.2.2. Seitens der Staatsanwaltschaft wird demgegenüber die Ausfällung einer höheren Freiheitsstrafe beantragt mit der Begründung, dass die Deliktsmehrheit und insbesondere die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen deutlich strafe hö-

hend ins Gewicht fallen würden. Entgegen der Vorinstanz sei Reue beim Beschuldigten nicht einmal ansatzweise erkennbar (Urk. 72 S. 3 f.).

2.3.1. Was das objektive Tatverschulden betrifft, können die vom Beschuldigten gewerbsmässig begangenen Diebstähle in zeitlicher Hinsicht in zwei Delikt-komplexe unterteilt werden: Im November 2015 drang er an einem Tag in drei Wohnungen ein und erbeutete dabei Deliktsgut im Wert von gesamthaft rund Fr. 8'000.–. Bei der nächsten Einbruchserie rund ein Jahr später im November 2016 kam es in Zürich und Basel zu weiteren sechs (teilweise versuchten) Einbruchdiebstählen, bei denen Deliktsgut im Wert von rund Fr. 3'000.– erbeutet wurde. Insgesamt hat sich der Beschuldigte bei drei versuchten und sechs vollendeten Einbruchdiebstählen Vermögenswerte im Wert von Fr. 11'000.– angeeignet. Die Höhe der Deliktsumme enthält dabei insofern eine zufällige Komponente, als sie von den für den Beschuldigten auffindbaren Wertgegenständen abhängig war. Offensichtlich ging es dem Beschuldigten bei den Einbrüchen darum, in den Wohnungen so viel Schmuck und Bargeld wie möglich zu erbeuten. Solche Wertgegenstände – die für die Eigentümer im Übrigen nebst dem materiellen Wert regelmässig auch einen nicht zu ersetzenden Affektionswert aufweisen dürften – fand er in sehr unterschiedlichem Umfang vor. In zwei Fällen musste er die durchsuchten Wohnungen ohne Beute verlassen. Auch aus diesem Grund erweist sich die Deliktssumme letztlich nicht als nicht besonders hoch. Führt man sich aber vor Augen, dass der Beschuldigte eigenen Angaben zufolge in Rumänien als Automechaniker ein monatliches Einkommen von rund 200 Euro erzielte (Urk. 2/6 S. 2 f.), handelt es sich um einen für ihn doch beträchtlichen Deliktsbetrag.

Dass es in drei Fällen bei versuchten Diebstählen geblieben ist, vermag – entgegen der Verteidigung (Urk. 71 S. 6 ff.) – das Verschulden des Beschuldigten nicht zu relativieren. Wie erwähnt, scheiterte die Vollendung in zwei Fällen einzig daran, dass der Beschuldigte in den Wohnungen schlicht keine Wertgegenstände gefunden hat (Anklagedossiers 2 und 4). Im dritten Fall wurde der Beschuldigte vom Geschädigten auf frischer Tat ertappt, weshalb er den Tatort ohne Beute fluchtartig verlassen hat (Anklagedossier 1). Angesichts des Umstands, dass die

Diebstähle in Abwesenheit der Geschädigten verübt wurden, sind allerdings durchaus noch schwerere Tatausführungen denkbar.

Insgesamt offenbarte der Beschuldigte bei sämtlichen Einbruchdiebstählen ein routiniertes und zielstrebiges Vorgehen und zeigte in jeweils kurzer Aktivitätszeit eine nicht unerhebliche Delinquenz. Dabei liess er es, wie erwähnt, nicht bei bloss einer Einbruchserie im Jahr 2015 bewenden, sondern kehrte rund ein Jahr später in die Schweiz zurück, um unbeirrt weiter zu delinquieren.

In objektiver Hinsicht kann das Verschulden des Beschuldigten unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Faktoren nicht mehr als leicht bezeichnet werden.

2.3.2. Das subjektive Tatverschulden vermag diese Einschätzung nicht zu relativieren. Der Beschuldigte handelte direkt vorsätzlich und einzig aus finanziellen Beweggründen. Nichts für sich ableiten kann er in diesem Zusammenhang aus der geltend gemachten finanziellen Notlage (vgl. Urk. 45 S. 8). Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschuldigte in sehr knappen finanziellen Verhältnissen lebte. Immerhin war es ihm aber offenbar möglich, in Rumänien in der Autowerkstatt seines Onkels zu arbeiten und so ein gewisses Einkommen zu erzielen, und auch seine Partnerin ging seinen Angaben zufolge in Rumänien einer Erwerbstätigkeit nach (Urk. 2/6 S. 2 f.). Eine schwere Bedrängnis oder eigentliche Notlage, die eine erheblich reduzierte Entscheidungsfreiheit des Beschuldigten nach sich ziehen würde, ist in seinen finanziellen Verhältnissen daher nicht zu erkennen. Die Einbruchdiebstähle dürften vielmehr durch die Aussicht motiviert gewesen sein, in relativ kurzer Zeit an verhältnismässig viel Geld zu kommen. Um dieses Ziel zu erreichen, waren fremde Eigentumsrechte für den Beschuldigten offensichtlich ebenso bedeutungslos, wie die erheblich verletzte Privatsphäre der Betroffenen. Insgesamt hat der Beschuldigte durch sein rücksichtsloses Handeln eine beträchtliche kriminelle Energie offenbart.

2.3.3. Schliesslich geht auch der Einwand der Verteidigung fehl, es sei aufgrund des aktenkundigen Marihuanakonsums des Beschuldigten von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen (Urk. 45 S. 8; Urk. 71 S. 10). Zutreffend ist, dass der Beschuldigte regelmässig Marihuana konsumiert hat (Urk. 2/4 S. 3 und 18,

Urk. 2/7 S. 3 f., Urk. 7/6). Allerdings kann aus diesem Konsum nicht grundsätzlich auf eine beeinträchtigte Schuldfähigkeit geschlossen werden. Der Beschuldigte selbst hat den Konsum nie in einen direkten Zusammenhang mit den verübten Einbruchdiebstählen gebracht oder geltend gemacht, er habe aufgrund des Konsums nicht gewusst, was er tue. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er wegen des Betäubungsmittelkonsums nicht oder nur beschränkt fähig gewesen wäre, das Unrecht seiner Taten einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, liegen nicht vor. Vielmehr spricht der Umstand, dass der Beschuldigte sich innerhalb von etwas mehr als einem Jahr mindestens zwei Mal dazu entschieden hat, in der Schweiz Einbruchserien zu verüben, dafür, dass sein Verhalten wohlüberlegt und geplant war. Von einer verminderten Schuldfähigkeit ist daher nicht auszugehen.

2.3.4. Angesichts der dargelegten Umstände ist für den gewerbsmässigen Diebstahl eine Einsatzstrafe von 24 Monaten festzusetzen.

2.4.1 Bei den verübten Einbruchdiebstählen verursachte der Beschuldigte zahlreiche Schäden an Balkon- und Terrassentüren oder Fenstern. Der beim Aufbrechen von Türen und Fenstern mittels Flachwerkzeug entstandene Sachschaden beläuft sich insgesamt auf rund Fr. 5'300.–. Die Sachbeschädigungen waren einzig Mittel zum Zweck der Diebstähle. Insofern kommt ihnen verschuldensmässig keine grosse selbständige Bedeutung zu. Dennoch ist der insgesamt entstandene Sachschaden beträchtlich und illustriert die Rücksichtslosigkeit, mit der der Beschuldigte seine Ziele verfolgt hat. Aufgrund der mehrfach begangenen Sachbeschädigung ist eine moderate Straferhöhung angezeigt.

2.4.2. Auch bei den begangenen Hausfriedensbrüchen handelt es sich um notwendige Begleitdelikte der Einbruchdiebstähle. Wie erwähnt, offenbart der Umstand, dass der Beschuldigte in zahlreiche private Räumlichkeiten eingedrungen ist und diese durchsucht hat, dass er der Privatsphäre anderer nur sehr wenig Bedeutung zumisst. Die mehrfach begangenen Hausfriedensbrüche rechtfertigen ebenfalls eine moderate Straferhöhung.

2.5. Insgesamt erscheint dem gesamten Tatverschulden eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten angemessen.

2.6.1. Im Rahmen der Täterkomponente hat die Vorinstanz das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend dargelegt (Urk. 55 S. 30). Darauf ist zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch die Ausführungen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung führen zu keinem anderen Befund (vgl. Urk. 70 S. 1 ff.).

Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

2.6.2 Die vorinstanzliche Beurteilung der Vorstrafen des Beschuldigten erweist sich als zu milde (Urk. 55 S. 30 f.): Während der Beschuldigte im schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet ist (Urk. 59), sind ihm vier ausländische Vorstrafen entgegenzuhalten. In Belgien wurde er am 2. Dezember 2013, am 20. Mai 2014 und am 14. Juli 2015 jeweils wegen Einbruchdiebstahls verurteilt und mit Freiheitsstrafen von 15 und 20 Monaten bestraft (Urk. 13/8). Am 7. März 2016 erfolgte eine Verurteilung in Deutschland, ebenfalls wegen Einbruchdiebstahls in drei Fällen. Dafür wurde der Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten bestraft (Urk. 13/7). In der Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte gar noch zu Protokoll, auch in Finnland wegen Diebstählen inhaftiert gewesen zu sein (Urk. 70 S. 9). Durch einschlägige Delinquenz hat der Beschuldigte also innerhalb eines Zeitraums von etwas mehr als zwei Jahren Vorstrafen von insgesamt 72 Monaten erwirkt. Dass er nun wieder mehrfach gleichartig straffällig geworden ist, dies teilweise zudem nur wenige Monate nach seiner letzten Verurteilung in Deutschland und während der dort ausgesprochenen Probezeit, zeugt von hartnäckiger Rechtsfeindlichkeit und Unbelehrbarkeit. Mit den Worten des Beschuldigten kam ihm das Ganze mehr wie ein "Spiel" vor (Urk. 70 S. 10 und 13). Vor diesem Hintergrund ist eine markante Straferhöhung eindeutig angezeigt.

2.6.3. Was Nachtatverhalten betrifft, so stimmt es zwar, dass der Beschuldigte betreffend die Anklagedossiers 1, 2 und 3 bereits früh im Verfahren geständig war,

dies allerdings, nachdem er beim Einbruchversuch des Anklagedossiers 1 auf frischer Tat ertappt worden war. Die weiteren sechs Einbruchdiebstähle stellte er trotz teilweise erdrückender Beweislage stets konsequent in Abrede. Sein teilweises Geständnis lässt daher weder auf tatsächliche Einsicht in das begangene Unrecht noch auf Reue schliessen und hat auch nicht massgeblich zur Wahrheitsfindung oder Verkürzung des Verfahrens beigetragen.

Auch den Beteuerungen des Beschuldigten, seine Taten zu bereuen und in der Schweiz nie wieder straffällig zu werden, weil er eingesehen habe, dass er sich in Rumänien Arbeit suchen und sich um seine Partnerin und seine Tochter kümmern müsse (Urk. 2/3 S. 11, Urk. 46 S. 8; Urk. 70 S. 2 ff.), kann wenig Glauben geschenkt werden. Die Tochter des Beschuldigten ist mittlerweile 4-jährig. Wie gezeigt, hat der Beschuldigte seit ihrer Geburt in verschiedenen Ländern mehrfach delinquent und entsprechende Vorstrafen erwirkt. Seine familiäre Situation hat ihn offensichtlich in der Vergangenheit nicht davon abgehalten, wiederholt ins Ausland zu reisen, um dort Straftaten zu begehen. Wieso er nun doch plötzlich zur Einsicht gelangt sein will, etwas an seinem Verhalten ändern zu müssen, ist nicht ersichtlich und kann dem Beschuldigten angesichts seiner Vergangenheit nur schwer geglaubt werden. Viel eher entsteht der Eindruck, dass der Beschuldigte nicht seine Taten als solche bedauert, sondern den Umstand, bei diesen erwischt worden und nun von seiner Familie getrennt zu sein.

2.6.4. Mehr als eine marginale Strafminderung kann dem Beschuldigten aufgrund seines Nachtatverhaltens nicht zugebilligt werden. Entsprechend kann keine Rede davon sein, dass strafmindernde und strafferhöhende Faktoren sich vorliegend die Waage halten. Aufgrund der Täterkomponente ist vielmehr eine ganz erhebliche Straferhöhung angezeigt.

2.7. Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten zu bestrafen. Die bis heute von ihm erstandenen 450 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug sind an diese Strafe anzurechnen.

3. Strafvollzug

3.1. Die Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Strafe fällt bereits aus objektiven Gründen ausser Betracht (vgl. Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB). Die Freiheitsstrafe ist folglich zu vollziehen.

3.2. Selbst wenn die objektiven Voraussetzungen für die Ausfällung einer (teil-)bedingten Strafe vorlägen, müsste in subjektiver Hinsicht klar eine unbedingten Strafe ausgefällt werden, zumal keine besonders günstigen Umstände (vgl. Art. 42 Abs. 2 StGB) ersichtlich sind, die es erlauben würden, dem Beschuldigten eine positive Legalprognose zu stellen.

4. Landesverweisung

4.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für 5 Jahre des Landes verwiesen (Urk. 55 S. 37). Die Anordnung der Landesverweisung ist von den Parteien unangefochten geblieben. Die Staatsanwaltschaft kritisiert aber deren Dauer als zu kurz und beantragt eine Landesverweisung für 8 Jahre (Urk. 62 S. 2; Urk. 72 S. 4 f.).

4.2. Da der Beschuldigte sich des gewerbsmässigen Diebstahls sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht hat, ist obligatorisch eine Landesverweisung anzuordnen (Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB). Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat und auch seitens des Beschuldigten nicht in Frage gestellt wird, fällt eine Anwendung der Härtefallklausel des Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegend ausser Betracht, nachdem der Beschuldigte über keinerlei Beziehungen zur Schweiz verfügt und sich hier soweit ersichtlich einzig als Kriminaltourist zwecks Begehung von Straftaten aufgehalten hat. Vom Beschuldigten zurecht nicht in Frage gestellt wird ferner, dass auch Art. 5 Anhang I FZA der Anordnung der Landesverweisung nicht entgegensteht: Angesichts der zahlreichen einschlägigen Vorstrafen, der Delinquenz während laufender Probezeit und nach verbüsster Haft, ist dem Beschuldigten alles andere als eine günstige Legalprognose zu stellen. Entsprechend geht vom Beschuldigten eine Gefahr der öffentlichen Ordnung

und Sicherheit aus, welche eine Einschränkung seiner Freizügigkeitsrechte zweifellos als gerechtfertigt erscheinen lässt.

4.3.1. Was die Dauer der anzuordnenden Landesverweisung betrifft, gibt es bisher kaum Präjudizien. Der Botschaft des Bundesrats zufolge liegt die Bemessung der Dauer im Ermessen des Gerichts, das sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). Zur altrechtlichen Landesverweisung statuierte das Bundesgericht eine gewisse Korrelation zwischen der Höhe der ausgesprochenen Sanktion und der Dauer der Landesverweisung (vgl. BGE 123 IV 107). Es gibt keinen Anlass, unter neuem Recht von dieser bundesgerichtlichen Auffassung abzuweichen. Die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung zur Dauer von migrationsrechtlichen Einreiseverboten gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG kann demgegenüber nicht ohne Weiteres auf die strafrechtliche Landesverweisung angewendet werden (Urk. 55 S. 35). Während die strafrechtliche obligatorische Landesverweisung für mindestens 5 und – sofern kein Wiederholungsfall vorliegt – maximal 15 Jahre auszusprechen ist, gilt bei migrationsrechtlichen Einreiseverboten in der Regel eine Höchstdauer von 5 Jahren, welche nur bei schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überschritten werden kann. Idee des bei Landesverweisungen gesetzgeberisch viel weiter gesteckten Rahmens kann nicht sein, dass die 5-jährige Mindestdauer nur in qualifizierten Ausnahmefällen überschritten werden soll. Die Anordnung einer längeren, gar 15-jährigen, Landesverweisung käme bei einer derart restriktiven Anwendung von Art. 66a Abs. 1 StGB kaum je zum Zug. Der weite Rahmen der Befristung ermöglicht es dem Gericht vielmehr, den konkreten Umständen im Einzelfall, namentlich dem Verschulden und mithin der Art und Länge der angeordneten Sanktion sowie den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen und seinen allfälligen Bindungen zur Schweiz Rechnung zu tragen.

4.3.2. Vorliegend ist eine nicht unerhebliche unbedingte Freiheitsstrafe von 40 Monaten auszusprechen. Schon aus diesem Grund erscheint die Anordnung der obligatorischen Landesverweisung mit gesetzlicher Minimalfrist nicht angemessen. Der Beschuldigte ist als Kriminaltourist mehrfach in die Schweiz einge-

reist und dies soweit ersichtlich einzig mit dem Ziel, hier bei Einbruchdiebstählen möglichst schnell, möglichst viel Geld zu erzielen. Er weist keinerlei Beziehungen zur Schweiz auf und macht sich die vereinfachten Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen im Schengenraum allem Anschein nach einzig für seine kriminellen Machenschaften zunutze. Interessen, die es rechtfertigen würden, ihm die Einreise in die Schweiz innert absehbarer Zeit wieder zu ermöglichen, sind keine ersichtlich. Unter Berücksichtigung seines insgesamt nicht mehr leichten Verschuldens erscheint es angemessen, den Beschuldigten für die Dauer von 8 Jahren des Landes zu verweisen.

4.4. Die Staatsanwaltschaft beantragt darüber hinaus die Ausschreibung des Beschuldigten im Schengener Informationssystem (SIS) (Urk. 72 S. 5). Dem ist nicht zu folgen. Die einschlägige Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0) sieht die Möglichkeit der Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung lediglich für sogenannte Drittstaatsangehörige vor (vgl. Art. 20 N-SIS-Verordnung). Der rumänische Beschuldigte ist indes Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und ist folglich vom persönlichen Anwendungsbereich nicht erfasst. Auch die übrigen Ausschreibungstatbestände der N-SIS-Verordnung sind vorliegend nicht einschlägig (vgl. Art. 23 ff. N-SIS-Verordnung). Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist folglich abzuweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Während der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich unterliegt, obsiegt die anschlussappellierende Anklagebehörde praktisch – mit Ausnahme des Antrags auf Ausschreibung im SIS – vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind folglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

2. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend der eingereichten Honorarnote mit Fr. 5'596.30 zu entschädigen (Urk. 68). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 7. Juni 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist betreffend die Dossiers 1-5, 11 und 12 schuldig
 - des teilweise versuchten, gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB sowie
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.
2. Betreffend (...) Dossier 9 ist der Beschuldigte nicht schuldig und wird freigesprochen.
- 3.-5. (...)
6. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. März 2017 beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke Logicom (IMEI-Nr. 1 sowie 2) wird der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
7. Die von der Polizei am 9. November 2016 sichergestellten und mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. März 2017 beschlagnahmten Gegenstände
 - Herrenjacke (A009'808'053),
 - Herrenhose (A009'808'075),

– Pullover (A009'808'086)

werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides herausgegeben.

8. Die am 9. November 2016 sichergestellten und mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. März 2017 beschlagnahmten Sportschuhe der Marke "Nike Air", Grösse 39 (A009'808'064) werden als Beweismittel bei den Akten belassen.
 9. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 4'200.–; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 2'100.– Gebühr Vorverfahren
Fr. 3'180.– Telefonkontrolle
Fr. 399.40 Auslagen (Gutachten)
Fr. 10'418.20 amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
 10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
 11. (Mitteilungen)
 12. (Rechtsmittel)"
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist ausserdem schuldig

- des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB (Anklagedossiers 6 und 7)
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB (Anklagedossiers 6 und 7) sowie
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Anklagedossiers 6 und 7).
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 40 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 450 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
 3. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen.
 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 5'596.30 amtliche Verteidigung
 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
 6. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben)
 - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben betreffend Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils (§ 54a Abs. 1 PolG)
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 25. Januar 2018

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. R. Naef

Dr. iur. F. Manfrin